

Sitzung vom 11. April 2001

531. Postulat (Verbesserte Lebensgrundlage für die Feldhasen und Eindämmung der Wildschweineschäden)

Kantonsrätin Regula Ziegler-Leuzinger, Winterthur, sowie die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bärenswil, und Stephan Schwitter, Horgen, haben am 22. Januar 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, durch vermehrte Förderung der Extensivflächen wie zum Beispiel der Buntbrache usw. dem vom Aussterben bedrohten Feldhasen eine verbesserte Lebensgrundlage zu verschaffen und gleichzeitig eine Verminderung der Wildschweineschäden zu erzielen.

Begründung:

Feldhasen gibt es im Frühling zuhauf – leider nur in Form von Schoggi-Osterhasen. Lebendigen Feldhasen hingegen begegnen wir kaum noch; sie sind vom Aussterben bedroht. Dem Feldhasen, der sich grundsätzlich leicht vermehrt, fehlt heute eine gute Lebensgrundlage. Die stark befahrenen Strassen schränken den Lebensraum der Tiere ein und reduzieren dadurch einerseits die Paarungsmöglichkeiten, und andererseits werden sie Opfer des Strassenverkehrs. Die von der Häsin in Feld und Wiese gesetzten Jungtiere werden zudem durch die kurzen Schnitt- und Bearbeitungsintervalle so stark gestört, dass die Jungtiere kaum eine Überlebenschance haben.

Anhand von Bestandeszählungen lässt sich klar belegen, dass die Extensivflächen wie zum Beispiel die Buntbrache einen idealen Lebensraum für die Feldhasen darstellen:

Die Jungtiere finden darin den nötigen Schutz, weil diese nur beschränkt geschnitten werden und ihnen eine vielseitige Nahrung bieten.

Nahrung bieten sie auch den Wildschweinen. Dadurch werden die Ackerkulturen und Wiesen geschont und die Wildschweineschäden messbar verringert. Versuche mit Buntbrachenflächen zeigten in besonders stark betroffenen Gegenden eine erstaunlich positive Ablenkungswirkung. Dies im Gegensatz zu den meisten bisherigen Massnahmen, welche kaum griffen.

Extensivflächen bieten zudem vielen weiteren, vom Aussterben bedrohten Wildtieren eine verbesserte Lebensgrundlage, wie dies im kantonalen Naturschutzkonzept dargelegt wird.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Regula Ziegler-Leuzinger, Winterthur, Gerhard Fischer, Bärenswil, und Stephan Schwitter, Horgen, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Feldhasenbestände im Kanton Zürich sind vielerorts noch sehr klein. In den letzten Jahren nehmen sie aber in vielen Gebieten zu. Die Erhebungen auf besonders ausgewiesenen Kontrollflächen im Rafzerfeld zeigen, dass die Bestände von vier bis fünf Hasen innerhalb von sechs Jahren auf bis zu 25 Feldhasen angestiegen sind. Für Gebiete im Zürcher Weinland und im Unterland können ähnliche Feststellungen gemacht werden. Grund für diese erfreuliche Bestandesentwicklung dürfte die zunehmende Ökologisierung der Landwirtschaft sein. Gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1) können Direktzahlungen nur unter der Voraussetzung ausgerichtet werden, dass der Landwirt einen ökologischen Leistungsnachweis erbringt. Er muss daher unter anderem eine ausgeglichene Düngebilanz vorlegen und mindestens 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaften (Art 6f. der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 910.13). Dies führt dazu, dass Chemikalien und Düngestoffe zurückhaltender eingesetzt und vermehrt Buntbrachen und Rotationsbrachen angelegt werden. Diese naturnahen Flächen mit vielen einheimischen Wildkräutern sind ökologisch sehr wertvoll und bieten neben vielen Insekten und Vögeln auch Feldhasen und Rehen gute Einstands- und Äsungsmöglichkeiten. Weiter laufen zurzeit Versuche mit dem Ziel, die Saatmischung bei den Rotationsbrachen so anzupassen, dass auch Wildschweine vermehrt in diese Felder gelockt und von den teuren landwirtschaftlichen Kulturen abgelenkt werden.

Die im Postulat verlangte Förderung der Extensivflächen erfolgt somit bereits heute auf Grund der erhöhten ökologischen Anforderungen in der Landwirtschaft.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi